

14. XI. 1856. **Auslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages
der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Bundesrat zu schreiben:

Unter Bezugnahme auf Ihr geschätztes Schreiben vom 9. November 1895, wonach die vom preußischen Amtsgerichte Cottbus wegen Vergehen wider die Sittlichkeit nachgesuchte Auslieferung des Mathäus Twarz, von Manst, Kreis Cottbus, bewilligt wurde, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß laut Meldung unsers Polizeikommandos der Requirirte den 12. November 1895 dem G. H. Bad. Amtsgerichte zu Konstanz behufs Weiteresfortirung zugeführt worden ist.